

AMTSBLATT DER BUNDESSTADT BONN

49. Jahrgang

30. August 2017

Nummer 40

Inhalt	Seite
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94 /SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	1505
- Zustellung eines Bescheides (Kassen-und Steueramt)	
14. Änderung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes „KDN Dachverband kommunaler IT-Dienstleister“	1506
Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen Kessener Herbstmarkt	1506
Fischerprüfung 2017	1506
Bekanntgabe nach § 3 a des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG)	1507
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung	1507
- Stadtbezirk Beuel Ortsteil Beuel-Mitte	
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung	1507
- Stadtbezirk Bonn Ortsteil Dottendorf	
Widmung von Verkehrsflächen	1508
- Stadtbezirk Beuel Ortsteil Holzlar	
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94 /SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	1509
- Zustellung eines Bescheides (Bürgerdienste)	

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94 /SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

- Zustellung eines Bescheides (Bürgerdienste)

Bekanntmachung über das Planfeststellungsverfahren gem. §§ 76 (1) Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i.V.m. §§ 18 ff. Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für den Neubau der S 13 von Troisdorf bis Bonn-Oberkassel

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Der Bescheid (Aktenzeichen: 2000.3601.5385 GewStB und ZB) der Bundesstadt Bonn – Amt 21-30 – vom 10.08.2017 sowie der Bescheid (Aktenzeichen: 205/5287/2292 MB) vom 10.08.2017 des Finanzamtes Bonn-Innenstadt Andrey Slavov, früher wohnhaft Bornheimer Str. 17, 53111 Bonn, jetzt unbekanntem Aufenthaltes, liegt zur Abholung durch den Empfänger oder eines Bevollmächtigten während der Dienststunden im Kassen- und Steueramt im Stadthaus, Berliner Platz 2, 53111 Bonn, Etage 14 A bereit. Die oben angegebenen Schriftstücke werden hiermit öffentlich zugestellt.

Zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung gelten die genannten Bescheide als zugestellt und die Fristen für den Rechtsbehelf beginnen zu laufen. Nach Ablauf der Rechtsbehelfsfristen können Rechtsverluste drohen

Bonn, den 21.08.2017

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
gez. Martina Lawitzke

14. Änderung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes „KDN Dachverband kommunaler IT-Dienstleister“ vom 19. Juli 2017

Die Bezirksregierung Köln hat die vorgenannte Änderungsatzung genehmigt und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 30/2017 vom 31. Juli 2017, S. 268 f, öffentlich bekannt gemacht.

Bonn, den 15. August 2017

Fuchs
Stadtdirektor

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass der Veranstaltung „Kessenicher Herbstmarkt“ vom 23. August 2017

Der Stadtdirektor der Bundesstadt Bonn hat in Vertretung des Oberbürgermeisters der Bundesstadt Bonn am 15. August 2017 auf Grund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516/SGV. NRW. 7113), geändert durch Gesetz vom 30. April 2013 (GV.NRW. S. 208) und den §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetzes (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1062), im Wege der Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666/SGV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Aus Anlass der einmal jährlich im September im Ortsteil Kessenich stattfindenden Veranstaltung „Kessenicher Herbstmarkt“ dürfen Verkaufsstellen

am Sonntag, den 24. September 2017, in folgenden Straßen:

Pützstraße zwischen Karthäuserplatz und Burbacher Straße
Rheinweg zwischen Pützstraße und Franz-Bücheler-Straße
Burbacher Straße zwischen Wolterstraße und Bergstraße
Hausdorffstraße beidseitig ab Pützstraße bis Haus-Nr. 163

in der Zeit von 13.00 - 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen an diesem Sonntag außerhalb der in § 1 zugelassenen Geschäftszeiten offen hält. Die

Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

Sie tritt am 31. Dezember 2017 außer Kraft.

Bundesstadt Bonn
als örtliche Ordnungsbehörde

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden ordnungsbehördlichen Verordnung mit der Dringlichkeitsentscheidung des Stadtdirektors vom 15. August 2017, in Vertretung des Oberbürgermeisters, übereinstimmt.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Verwaltungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 23. August 2017

Sridharan
Oberbürgermeister

Fischerprüfung 2017

Am Samstag, dem 04.11.2017 findet bei der Stadtverwaltung der Bundesstadt Bonn eine Fischerprüfung statt.

Anmeldeschluss: 09.10.2017 (Eingangsstempel der Behörde)

Anmeldungen an: Untere Fischereibehörde bei den Bürgerdiensten der Bundesstadt Bonn

Bonn, den 23.08.2017

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
Gez. Borchert

Bekanntgabe nach § 3 a des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG) des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls

Die Wohnungseigentümergeinschaft An der Marienkapelle 3 – 9a hat für die Wohnanlage An der Marienkapelle 3 – 9a die wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz zur Förderung und Wiedereinleitung von Grundwasser zum Betrieb einer Wasser-Wasser-Wärmepumpe beantragt. Zum Heizen und Kühlen der Gebäude soll eine jährliche Gesamtwassermenge von 275.000 m³ gefördert und nach der Nutzung abgekühlt bzw. erwärmt wieder in den Untergrund eingeleitet werden.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde eine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Abs. 1 durchgeführt. Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben kann aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien sowie landesspezifischer Standortgegebenheiten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 3a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Die Screening-Unterlagen können nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Unteren Umweltbehörde der Bundesstadt Bonn, 53111 Bonn, Berliner Platz 2, Aufzug 1, Etage 8 A, während der Dienststunden montags und donnerstags von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr, sowie dienstags, mittwochs und freitags von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr eingesehen werden.

Bonn, den 21.08.2017

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
gez. Dr. Ute Zolondek
Leiterin des Amtes für Umwelt-, Verbraucherschutz
und Lokale Agenda

BUNDESSTADT BONN Der Oberbürgermeister

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Gemäß § 3 (1) des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung wird für folgenden Planbereich die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung durchgeführt:

Gebiet im Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Beuel-Mitte im Bereich der Herbert-Rabius-Straße

Bebauungsplan Nr. 6722-2 – „B.A.D.“

Die öffentliche Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie die Anhörung erfolgen in der Zeit

vom 11.09. bis einschließlich 22.09.2017

während der Dienststunden (Montag und Donnerstag von 8 Uhr bis 18 Uhr sowie Dienstag, Mittwoch und Freitag von 8 bis 13 Uhr) im Stadtplanungsamt, Etage 8C, im Stadthaus, Berliner Platz 2, 53103 Bonn.

Außerdem findet am 12.09.2017 von 15:00 Uhr bis ca. 18:00 Uhr eine Beteiligungsveranstaltung im Rathaus Beuel (Ratssaal), Friedrich-Breuer-Straße 65, 53225 Bonn statt.

Bürgerbeteiligung im Internet unter:
www.bonn.de

Unbeschadet des Ergebnisses der Anhörung haben die Bürgerinnen und Bürger das Recht, im Rahmen der späteren öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfs Anregungen gemäß § 3 (2) BauGB vorzubringen. Der Zeitpunkt der öffentlichen Auslegung des Planes wird noch bekannt gemacht.

Bonn, den 4.8.2017

gez. Krause
Beigeordnete

BUNDESSTADT BONN Der Oberbürgermeister

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Gemäß § 3 (1) des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung wird für folgenden Planbereich die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung durchgeführt:

Gebiet im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Dottendorf, „Quirinusplatz“ im Bereich Villenstraße/Hausdorffstraße Bebauungsplan Nr.6618 -2 – „Quirinusplatz“

Die öffentliche Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie die Anhörung erfolgen in der Zeit

vom 07.09. bis einschließlich 21.09.2017

während der Dienststunden (Montag und Donnerstag von 8 Uhr bis 18 Uhr sowie Dienstag, Mittwoch und Freitag von 8 bis 13 Uhr) im Stadtplanungsamt, Etage 8C, im Stadthaus, Berliner Platz 2, 53103 Bonn.

Außerdem findet am 07.09.2017 von 15 bis 19 Uhr eine Beteiligungsveranstaltung im Ortszentrum Dottendorf, Dottendorfer Straße 41, 53129 Bonn statt.

Bürgerbeteiligung im Internet unter:
www.bonn.de

Unbeschadet des Ergebnisses der Anhörung haben die Bürgerinnen und Bürger das Recht, im Rahmen der späteren öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfs Anregungen gemäß § 3 (2) BauGB vorzubringen. Der Zeitpunkt der öffentlichen Auslegung des Planes wird noch bekannt gemacht.

Bonn, den 18.08.2017

gez. Krause
Beigeordnete

Widmung von Verkehrsflächen

Die folgenden Verkehrsflächen werden gemäß § 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Nr. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028) in der zurzeit geltenden Fassung als Gemeindestraßen, bei denen die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen, dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Teilbereich der Straße „Kinkelplatz“ im Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Holzlar

Dabei erstreckt sich die Widmung bei den in der Anlage 1 mit



gekennzeichneten Flurstücken Gemarkung Holzlar, Flur 2, Nrn. 769 und 1890 tlw. auf alle Arten des öffentlichen Verkehrs.

Teilbereich der Straße „Rosenpfad“ von Kinkelplatz bis Heidebergenstraße im Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Holzlar

Dabei erstreckt sich die Widmung bei dem in der Anlage 1 mit



gekennzeichneten Flurstück Gemarkung Holzlar, Flur 2, Nr. 626 tlw. auf alle Arten des öffentlichen Verkehrs

und bei dem in der Anlage 1 mit



gekennzeichneten Flurstück Gemarkung Holzlar, Flur 2, Nr. 626 tlw. auf den Fußgänger- und Radfahrverkehr.

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) eingereicht werden.

Es besteht die Möglichkeit, sich vorab beim Bauordnungsamt, Stadthaus, Etage 5 C, Berliner Platz 2, 53103 Bonn, Telefonnummer 77 2917, te.kistenich@bonn.de über das Widmungsverfahren zu informieren. Die Klagefrist wird dadurch allerdings nicht verändert.

Bonn, den 23. August 2017
Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

gez. Walter Hudec
Abteilungsleiter

Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006
(GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Bescheide der Stadt Bonn – Amt 33 - 2 –

Datum 17.08.2017	PK-Nr. 7777.1690.9690
Betroffene/r Kovac, Mojca, Schlehenweg 32 a, 53 177 Bonn	
Datum 07.06.2017	PK-Nr. 7777.2584.4539
Betroffene/r Rainys, Karolis, Bornheimer Str. 15, 53 111 Bonn	
Datum 02.08.2017	PK-Nr. 7777.4042.2437
Betroffene/r Vladescu, Ionut, Brieger Weg 4, 53 119 Bonn	
Datum 18.08.2017	PK-Nr. 33-21/2-16-K-11486
Betroffene/r Bellachi, Siham, ehemals Riesengebirgsstr. 6, 53 119 Bonn, jetzt Antwerpen	
Datum	PK-Nr. 7777.
Betroffene/r Bonn	
Datum	PK-Nr. 7777.
Betroffene/r Bonn	
Datum	PK-Nr. 7777.
Betroffene/r Bonn	
Datum	PK-Nr. 7777.
Betroffene/r Bonn	

jetzt unbekanntem Aufenthaltes, liegen zur Abholung durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 4 A, Registratur, 53111 Bonn, bereit.
Das vorgenannte Dokument wird durch die öffentliche Bekanntmachung zugestellt; hierdurch werden Rechtsmittelfristen in Gang gesetzt.

Bonn, den **23.08.2017**

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

gez. Schöps

Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006
(GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Bescheide der Stadt Bonn – Amt 33 - 2 –

Datum 05.06.2017	PK-Nr. 7777.1660.3850
Betroffene/r Karolis Rainys, Bornheimer Straße 15, 53111 Bonn	
Datum 15.08.2017	PK-Nr. 7777.2558.8508
Betroffene/r Dawid Bala, Jahnstraße 33, 45355 Essen	
Datum 21.06.2017	PK-Nr. 7777.2601.8578
Betroffene/r Berta Schneider, Heidebergenstraße 43, 53229 Bonn	
Datum 17.08.2017	PK-Nr. 7777.2661.0647
Betroffene/r Christopher Josef Johannes Birk, Rolandsecker Weg 21, 53619 Rheinbreitbach	
Datum 17.08.2017	PK-Nr. 7777.2652.1660
Betroffene/r Kojin Asmail Hacazi, Georgstraße 39, 53111 Bonn	
Datum	PK-Nr.
Betroffene/r	
Datum	PK-Nr.
Betroffene/r	
Datum	PK-Nr.
Betroffene/r	

jetzt unbekanntem Aufenthaltes, liegen zur Abholung durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 4 A, Registratur, 53111 Bonn, bereit.
Das vorgenannte Dokument wird durch die öffentliche Bekanntmachung zugestellt; hierdurch werden Rechtsmittelfristen in Gang gesetzt.

Bonn, den **18.08.2017**

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

gez. Hoppenkamps

Die folgende Bekanntmachung erfolgt auf Veranlassung der Bezirksregierung Köln,
Dezernat 25 -Verkehr-

Bonn, den 07.08.2017

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

gez. Krause
Beigeordnete

Stadt Bonn

Bekanntmachung

Auf Veranlassung der Bezirksregierung Köln als Anhörungsbehörde wird bekannt gemacht:

Planfeststellungsverfahren gem. § 76 (1) ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i.V.m. §§ ff 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für den Neubau der S-Bahnstrecke Troisdorf bis Bonn-Oberkassel, Planfeststellungsabschnitt 4 „Bonn-Beuel“ Bahn-km 9,600 bis Bahn-km 11,420

2. Planänderungsverfahren

Kurzbeschreibung des Bauvorhabens

Die DB Netz AG plant den Bau einer neuen ca. 13 km langen S-Bahnstrecke zwischen Troisdorf und Bonn-Oberkassel. Nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses für den Planfeststellungsabschnitt (PFA) 4 am 26.02.2010 und des 1. Planänderungsbeschlusses vom 01.08.2011 durch das Eisenbahn-Bundesamt, hat die DB Netz AG ein 2. Planänderungsverfahren beantragt.

Es ist geplant, die bisher vorgesehene Erweiterung/Erneuerung der EÜ Friedrich-Breuer-Strasse im Bereich der Ausbaustrecke und der vorhandenen Strecke aufgrund des schlechten baulichen Zustandes zu erneuern. Die Erneuerung des Bestandsbauwerkes soll gleichzeitig mit der Erneuerung im Bereich der Ausbaustrecke umgesetzt werden.

Durch eine gesetzliche Änderung, ist eine Verbreiterung des Überbaus um 30 cm für einen Rettungsweg an der EÜ „Königswinterer Strasse“ und EÜ „Friedrich-Breuer-Strasse“ erforderlich.

Während der Bauarbeiten ist mit Überschreitungen der Lärmgrenzwerte zu rechnen.

Einzelheiten der Planänderung sind den ausgelegten Planunterlagen zu entnehmen.

Offenlage der geänderten Planunterlagen

Das Eisenbahn-Bundesamt hat bei der Bezirksregierung Köln die Durchführung des Anhörungsverfahrens beantragt.

Die Planunterlagen (Zeichnungen und Erläuterungen) liegen
vom 06.09.2017 bis 05.10.2017

einschließlich bei der Stadt Bonn

Amt für Bodenmanagement und Geoinformation

Etage 6 B

Berliner Platz 2

53111 Bonn

während der Dienststunden

montags und donnerstags 08.00-18.00 Uhr

dienstags, mittwochs und freitags 08.00-13.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Gem. § 27a VwVfG werden der Inhalt dieser Bekanntmachung und die auszulegenden Planunterlagen auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln

http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/25_eisenbahn_planfeststellungsverfahren/index.html

veröffentlicht.

Zudem wird diese Bekanntmachung auf der Internetseite der Stadt Bonn

<http://www2.bonn.de/buergerbeteiligung/beteiligung.asp>

veröffentlicht. Weiter enthält die Internetseite der Stadt Bonn eine Verlinkung auf die o. g. Internetseite der Bezirksregierung Köln zu den Planunterlagen.

Der Inhalt der in Papierform bei der Stadt Bonn zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen ist maßgeblich.

Hinweise zum Planfeststellungsverfahren

1. Jeder, dessen Belange durch die 2. Planänderung berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 19.10.2017 einschließlich, bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstrasse 2-10, 50667 Köln, oder bei der Stadt Bonn, Berliner Platz 2, 53103 Bonn, Einwendungen gegen die 2. Planänderung schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 73 (4) VwVfG). Dies gilt auch für Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 (4) Satz 5 VwVfG.

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einer den Mindestanforderungen entsprechenden, lesbaren Anschrift versehen ist.

Einwendungen ohne diesen Mindestinhalt sind unbeachtlich.

Gem. § 3a VwVfG sind Einwendungen, die per E-Mail erhoben werden, nur zulässig, wenn die Empfängerbehörde hierfür einen Zugang eröffnet hat und die E-Mails mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sind. Eine Signierung mit einem Pseudonym ist nicht zulässig.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen können in einem Termin erörtert werden, der noch ortsüblich bekanntgemacht wird. Diejenigen, die fristgerechte Einwendungen

erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

5. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens, soweit sie sich nicht in diesem erledigen, durch die Planfeststellungsbehörde (Eisenbahn-Bundesamt) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

6. Vom Beginn der Auslegung der Planunterlagen tritt die Veränderungssperre nach § 19 AEG für die geänderte Planung in Kraft.

Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt. Unzulässige Veränderungen bleiben bei der Anordnung von Vorkehrungen und Anlagen und im Entschädigungsverfahren unberücksichtigt. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabenträger ein Vorkaufsrecht an den von dem Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 (3) AEG).

Widmung Teilbereich Kinkelplatz und Teilbereich Rosenpfad im Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Holzlar

